



# Leitfaden für Konsortien im NFDI-Verein

Verabschiedet durch den Wissenschaftlichen Senat  
des Vereins Nationale Forschungsdateninfrastruktur  
(NFDI) e.V. am 22.02.2022

Version: 1.0

# Einleitung

*Konsortien gemäß Satzung* sind rechtlich unselbständige Vereinsabteilungen des Vereins Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) e.V., die *Konsortien gemäß Bund-Länder-Vereinbarung (BLV)* vom 26. November 2018 im Verein widerspiegeln sollen. In Ergänzung zur Satzung des NFDI-Vereins soll der vorliegende Leitfaden Orientierung zur Einrichtung und Arbeit der Vereinskonsortien geben, um ein möglichst einheitliches Vorgehen in allen Konsortien zu etablieren, die Koordinierung zu erleichtern und klare Rahmenbedingungen zu schaffen.

## Grundlage

Grundlage für *Konsortien gemäß Satzung* ist § 22 der Vereinssatzung<sup>1</sup>:

(1) Damit „Konsortien gemäß BLV“ im Verein mitwirken können, werden rechtlich unselbständige Abteilungen eingerichtet, die in ihrer Struktur und ihrer inhaltlichen Ausrichtung den „Konsortien gemäß BLV“ entsprechen sollen. Diese rechtlich unselbständigen Abteilungen, im Folgenden bezeichnet als „Konsortien gemäß Satzung“, werden auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin und durch Beschluss des Wissenschaftlichen Senats eingerichtet, festgelegt, abgegrenzt und aufgehoben. Mitglieder eines „Konsortiums gemäß Satzung“ können nur Vereinsmitglieder nach § 3 Absatz 2 und 3 sein.

(2) „Konsortien gemäß Satzung“ wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die die Belange des Konsortiums und der hierin zusammenwirkenden Mitglieder in dem Verein vertritt, sowie jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(3) Auf Vorschlag des Sprechers/der Sprecherin eines „Konsortiums gemäß Satzung“ und durch Beschluss des Wissenschaftlichen Senats können Vereinsmitglieder dem „Konsortium gemäß Satzung“ zugeordnet und entfernt werden. Die Struktur der „Konsortien gemäß Satzung“ soll der Struktur der „Konsortien gemäß BLV“ weitgehend entsprechen in dem Sinne, dass die Zuordnung der „Konsortien gemäß Satzung“ sich an der Struktur der Mitglieder der „Konsortien gemäß BLV“ orientiert.

(4) „Konsortien gemäß Satzung“ sind auf langfristige Zusammenarbeit angelegte Zusammenschlüsse von Nutzern und Anbietern von Forschungsdaten, die nach Maßgabe dieser Satzung den

---

<sup>1</sup> Vereinssatzung: <https://www.nfdi.de/wp-content/uploads/2021/05/Satzung-NFDI-eV.pdf>.

Satzungszweck fördern. Sie setzen die vom Wissenschaftlichen Senat festgelegten Standards entsprechend den von der Konsortialversammlung nach § 25 Absatz 2 definierten Rahmenbedingungen um.

## Wie ist das Verhältnis von *Konsortien gemäß Satzung* zu *Konsortien gemäß BLV*?

*Konsortien gemäß Satzung* sollen sich, wie in der Satzung dargelegt, an der Struktur der Mitglieder der *Konsortien gemäß BLV* orientieren. Mitglied im Verein können laut Satzung (§ 3) juristische Personen werden. Es kann vorkommen, dass manche Mitgliedsorganisationen eines *Konsortiums gemäß BLV* nicht oder noch nicht Mitglied im NFDI-Verein sind und damit auch nicht einem *Konsortium gemäß Satzung* angehören können. Darüber hinaus können einem *Konsortium gemäß BLV* Participants angehören, die keine juristische Personen sind und die somit nicht Vereinsmitglieder werden können. Die Satzung bietet sodann die Möglichkeit, auch Vereinsmitglieder, die nicht dem *Konsortium gemäß BLV* angehören, dem *Konsortium gemäß Satzung* zuzuordnen. So können Organisationen, die sich aus verschiedenen Gründen nicht am *Konsortium gemäß BLV* beteiligen wollten/konnten, sich dennoch im zugehörigen *Konsortium gemäß Satzung* im Rahmen der Vereinstätigkeiten einbringen. *Konsortien gemäß Satzung* können daher gegebenenfalls einen etwas anderen Umfang haben als *Konsortien gemäß BLV*.

Ziel ist es, dass sich *Konsortien gemäß Satzung* und *Konsortien gemäß BLV* möglichst decken und eng abstimmen. Wie dieser Leitfaden im Folgenden ausführen wird, gibt es aber z.B. Unterschiede bei den Stimmrechten der beteiligten Organisationen von *Konsortien gemäß Satzung* und von *Konsortien gemäß BLV*.

# Was sind die Voraussetzungen zur Einrichtung von *Konsortien gemäß Satzung*?

Damit der Wissenschaftliche Senat ein *Konsortium gemäß Satzung* einrichtet, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Einrichtung eines *Konsortiums gemäß Satzung* wird vom Direktorat empfohlen, wenn aus einem *Konsortium gemäß BLV*

a) die Sprecher-Organisation

sowie

b) wenigstens die Hälfte der Ko-Antragssteller eines *Konsortiums gemäß BLV*

bereits Mitglieder des Vereins sind, wobei abgerundet wird.

# Wie werden *Konsortien gemäß Satzung* eingerrichtet?

Gemäß Vereinssatzung richtet der Wissenschaftliche Senat auf Vorschlag des Direktors *Konsortien gemäß Satzung* ein. Weiterhin kann der Wissenschaftliche Senat über die Festlegung, Abgrenzung und Aufhebung dieser rechtlich unselbstständigen Abteilungen beschließen.

Bei der Zuordnung von Vereinsmitgliedern zu *Konsortien gemäß Satzung* sieht die Vereinssatzung folgendes vor (gem. § 22 (1) bzw. (3) der Vereinssatzung):

- Die Struktur der *Konsortien gemäß Satzung* soll der Struktur der *Konsortien gemäß BLV* weitgehend entsprechen.

- Die Zuordnung erfolgt auf Vorschlag des/der Sprecher:in des *Konsortiums gemäß Satzung* und durch Beschluss des Wissenschaftlichen Senats.

Für die Wahl des Sprechers/der Sprecherin müssen bereits Vereinsmitglieder dem *Konsortium gemäß Satzung* zugeordnet sein und zu Beginn soll eine möglichst hohe Beteiligung der Konsortialpartner im *Konsortium gemäß BLV* ermöglicht werden. Aufgrund dessen werden den *Konsortien gemäß Satzung* zunächst diejenigen neuen Vereinsmitglieder zugeteilt, die als Antragsteller, Ko-Antragsteller oder Participants auch Teil des entsprechenden *Konsortiums gemäß BLV* sind. Zusammen mit dem Beschluss zur Einrichtung des *Konsortiums gemäß Satzung* durch den Wissenschaftlichen Senat wird auch die Zuordnung von Mitgliedern beschlossen, nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Sprecher:in des *Konsortiums gemäß BLV*. Darüber hinaus werden der Wissenschaftliche Senat und der/die Sprecher:in regelmäßig vom Direktorat über die Aufnahme bzw. Zuordnung neuer Mitglieder informiert. Dieser Prozess soll gerade in der Anfangsphase die Effizienz steigern und gilt jeweils für das erste Jahr der Förderung der *Konsortien gemäß BLV*, danach erfolgt die Zuordnung wie oben beschrieben (ausführlicher zu den genaueren Regelungen siehe Abschnitt [Wer darf an einem Konsortium gemäß Satzung mitarbeiten und wer ist stimmberechtigt?](#)).

## Wie geht's los? - Startphase von *Konsortien gemäß Satzung*

Nach Einrichtung eines *Konsortiums gemäß Satzung* wird empfohlen, möglichst zeitnah ein erstes offizielles Treffen zu veranstalten. Dieses Treffen wird von der Sprecher-Organisation des *Konsortium gemäß BLV* organisiert. Zu diesem Treffen sind alle Vereinsmitglieder einzuladen, die dem jeweiligen *Konsortium gemäß Satzung* zugeordnet sind.

Es wird empfohlen, beim Treffen folgende Inhalte zu besprechen:

- Wahl von Sprecher:in und dessen/deren Stellvertretung aus der Mitte des *Konsortiums gemäß Satzung*. Sprecher:in und dessen/deren Stellvertretung müssen nicht identisch sein mit den Personen, die (stellvertr.) Sprecher:innen im *Konsortium gemäß BLV* innehaben; sie müssen jedoch einer der Mitgliedsorganisationen des *Konsortiums gemäß Satzung* angehören.
- erste Beschlussfassungen zur Ausgestaltung des *Konsortiums gemäß Satzung* (z. B. Frequenz der Treffen); empfehlenswert ist es, mindestens zwei Treffen pro Jahr abzuhalten
- ggf. Abstimmungen über erste Anträge von Vereinsmitgliedern gemäß §3 Absatz 3 zur Zuordnung zum jeweiligen *Konsortium gemäß Satzung*.

# Welche Funktionen übt der/die Sprecher:in und dessen/deren Stellvertretung aus und wie lange dauert ihre Amtszeit?

Der/Die Sprecher:in und dessen/deren Stellvertretung werden aus der Mitte des *Konsortiums gemäß Satzung* gewählt. Ihre Amtszeit dauert maximal zwei Jahre (hierbei handelt es sich um eine vorläufig festgelegte Amtszeit, die Konsortialversammlung kann hierzu eine andere Dauer festlegen, wenn gewünscht). Die Amtszeit endet mit Ablauf der letzten Sitzung des *Konsortiums gemäß Satzung* im zweiten Jahr nach Beginn der Amtszeit. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Um eine Vakanz der Positionen zu vermeiden, sind Neuwahlen spätestens in der letzten Sitzung des *Konsortiums gemäß Satzung* im zweiten Jahr nach Beginn der Amtszeit abzuhalten. Es liegt in der Verantwortung des/der jeweiligen Sprecher:in und dessen/deren Stellvertretung, die Neuwahlen fristgemäß zu organisieren. Die Sprecher:innen des *Konsortiums gemäß Satzung* werden vom Direktorat rechtzeitig an die Organisation der Neuwahlen erinnert.

Die Vereinssatzung sieht vor, dass der/die Sprecher:in und dessen/deren Stellvertretung die Belange des Konsortiums und der hierin zusammenwirkenden Mitglieder im Verein vertreten. Hierzu gehört auch, dass der/die Sprecher:in sein/ihr jeweiliges *Konsortium gemäß Satzung* in der Konsortialversammlung repräsentiert (siehe hierzu Abschnitt: [Wie gestaltet sich das Zusammenspiel mit der Konsortialversammlung?](#)).

# Wer darf an einem *Konsortium gemäß Satzung* mitarbeiten und wer ist stimmberechtigt?

*Konsortien gemäß Satzung* werden laut Satzung (§22 Absatz 1) aus Mitgliedern (juristische Personen) des Vereins gebildet, die entweder einem *Konsortium gemäß BLV* (§3 Absatz 2) angehören oder von denen ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu erwarten ist (§3 Absatz 3).

Die Anzahl der Vereinsmitglieder, die in einem *Konsortium gemäß Satzung* mitwirken können, ist nicht begrenzt. Eine Begrenzung findet allein durch die inhaltliche Ausrichtung des jeweiligen *Konsortiums gemäß BLV* statt, das den betreffenden Vereinsmitgliedern nur die Mitwirkung in strukturell und inhaltlich entsprechenden *Konsortien gemäß Satzung* ermöglicht. Die Vereinssatzung sieht an dieser Stelle vor, dass die Struktur der *Konsortien gemäß Satzung* der Struktur der *Konsortien gemäß BLV* weitgehend entsprechen soll. Vereinsmitglieder, die kein Teil eines *Konsortiums gemäß BLV* sind, können den oder die Sprecher:in um Aufnahme in das jeweilige *Konsortium gemäß Satzung* bitten. Der/Die Sprecher:in oder bei seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertretung führt bei der nächsten Sitzung des *Konsortiums gemäß Satzung* eine Abstimmung darüber herbei, ob die Anfrage um Zuordnung zu dem jeweiligen *Konsortium gemäß Satzung* an den Wissenschaftlichen Senat zur Beschlussfassung weitergeleitet wird. Bei Zustimmung schlägt der/die Sprecher:in dem Wissenschaftlichen Senat die Zuordnung des Vereinsmitglieds zur Beschlussfassung vor. Auf analoge Weise kann die Entfernung eines Vereinsmitgliedes aus einem *Konsortium gemäß Satzung* herbeigeführt werden (weitere Informationen in Abschnitt [Wie werden \*Konsortien gemäß Satzung\* eingerichtet?](#)).

Der Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern in *Konsortien gemäß Satzung* ist auf eine langfristige Zusammenarbeit angelegt. Diese Zusammenarbeit wird von den Vereinsmitgliedern, die dem jeweiligen *Konsortium gemäß Satzung* zugeordnet sind, getragen.

Stimmberechtigt mit **einer Stimme** ist jede Organisation, die einem *Konsortium gemäß Satzung* zugeordnet ist. Dazu bevollmächtigt jede Mitgliedsorganisation des *Konsortiums* eine Person. Der Name dieser Person ist dem/der Konsortialsprecher:in und/oder der mit der Organisation der Wahl beauftragten Stelle im *Konsortium* mitzuteilen. Es liegt in der Verantwortung dieser Person, sich von der jeweiligen Mitgliedsorganisation eine schriftliche oder elektronische Vollmacht zur Vertretung der Vereinsmitgliedsorganisation ausstellen zu lassen, die auf Nachfrage vorgezeigt werden kann. Neben der bevollmächtigten Person können weitere Personen einer Mitgliedsorganisation an einem Treffen eines *Konsortiums gemäß Satzung* teilnehmen. Bei Abstimmungen kann das Stimmrecht nur von der bevollmächtigten Person ausgeübt werden. Die stimmberechtigte Person kann dauerhaft von einer Mitgliedsorganisation bevollmächtigt werden. Änderungen der Bevollmächtigung sind dem/der

Konsortialsprecher:in und/oder der mit der Organisation der Wahl beauftragten Stelle im Konsortium mitzuteilen.

Personen, die keiner einem *Konsortium gemäß Satzung* zugeordneten Mitgliedsorganisation angehören und/oder die keiner Mitgliedsorganisation des Vereins angehören, können gegebenenfalls als Gast an den Treffen des jeweiligen *Konsortiums gemäß Satzung* mitwirken. Gäste sind nicht stimmberechtigt. Der/Die Konsortialsprecher:in oder bei seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertretung schlägt die Zulassung von Gästen zu Beginn einer Sitzung vor. In einem Mehrheitsbeschluss wird über die Zulassung von Gästen entschieden.

## Wie gestaltet sich das Zusammenspiel mit dem Direktorat?

Das Direktorat stellt den Konsortien die folgenden Dienstleistungen zur Verfügung:

- Übersicht über das Konsortium mit beteiligten Organisationen und ggf. beteiligten Personen auf der NFDI-Homepage
- Bereitstellung von NFDI-Mailinglisten
- Bereitstellung des NFDI-Rocket.Chat
- Kontaktpostfach des Direktorats für Fragen rund um Konsortien: [consortia@nfdi.de](mailto:consortia@nfdi.de).

Die Konsortien wiederum informieren das Direktorat und die Geschäftsstelle durch das Zusenden von folgenden Informationen an [consortia@nfdi.de](mailto:consortia@nfdi.de).

- Protokolle von Sitzungen und Beschlüssen (von Konsortien gemäß Satzung), die außerhalb von Sitzungen getroffen werden, wie zum Beispiel im Umlaufverfahren,
- Texte für die NFDI-Homepage
- Inhalte für den NFDI-Newsletter

Zum Austausch zwischen dem Direktorat und den einzelnen Konsortien wurden verschiedene Treffen zu unterschiedlichen Themen eingerichtet. Eine aktuelle Übersicht der verschiedenen Treffen in NFDI kann in der Geschäftsstelle erbeten werden.

# Wie gestaltet sich das Zusammenspiel mit der Konsortialversammlung?

In der Konsortialversammlung kommen laut Vereinssatzung, §24 Absatz 1, die Sprecher:innen der *Konsortien gemäß Satzung* zusammen. Jedes *Konsortium gemäß Satzung* hat in der Konsortialversammlung das gleiche Stimmengewicht. Neben den Sprecher:innen der *Konsortien gemäß Satzung* sind in der Konsortialversammlung noch die Sprecher:innen der Sektionen und der NFDI-Direktor als nicht stimmberechtigte Gäste vertreten. Die stellvertretenden Sprecher:innen der *Konsortien gemäß Satzung* sind nach derzeitigem Stand nicht bei den Sitzungen der Konsortialversammlung dabei. Hier steht es der Konsortialversammlung frei, in ihrer Geschäftsordnung in Zukunft eine andere Regelung festzuschreiben.

Laut §25 der Vereinssatzung bestimmt die Konsortialversammlung die inhaltlich-technischen Grundsätze für die Arbeit der Konsortien. Sie unterbreitet dem Wissenschaftlichen Senat Entscheidungsvorschläge zu konsortienübergreifenden Standards und nimmt Stellung zu strategischen Fragen des Vereins. In der Konsortialversammlung findet also der konsortienübergreifende Austausch statt.

Konsortien können über den oder die Sprecher:in des *Konsortiums gemäß Satzung* Initiativen und Positionen in die Konsortialversammlung einbringen. Gleichzeitig werden Beschlüsse der Konsortialversammlung über den oder die Sprecher:in des *Konsortiums gemäß Satzung* in die Konsortien getragen, sodass eine NFDI-weite und konsortienübergreifende Umsetzung der Beschlüsse gewährleistet ist.

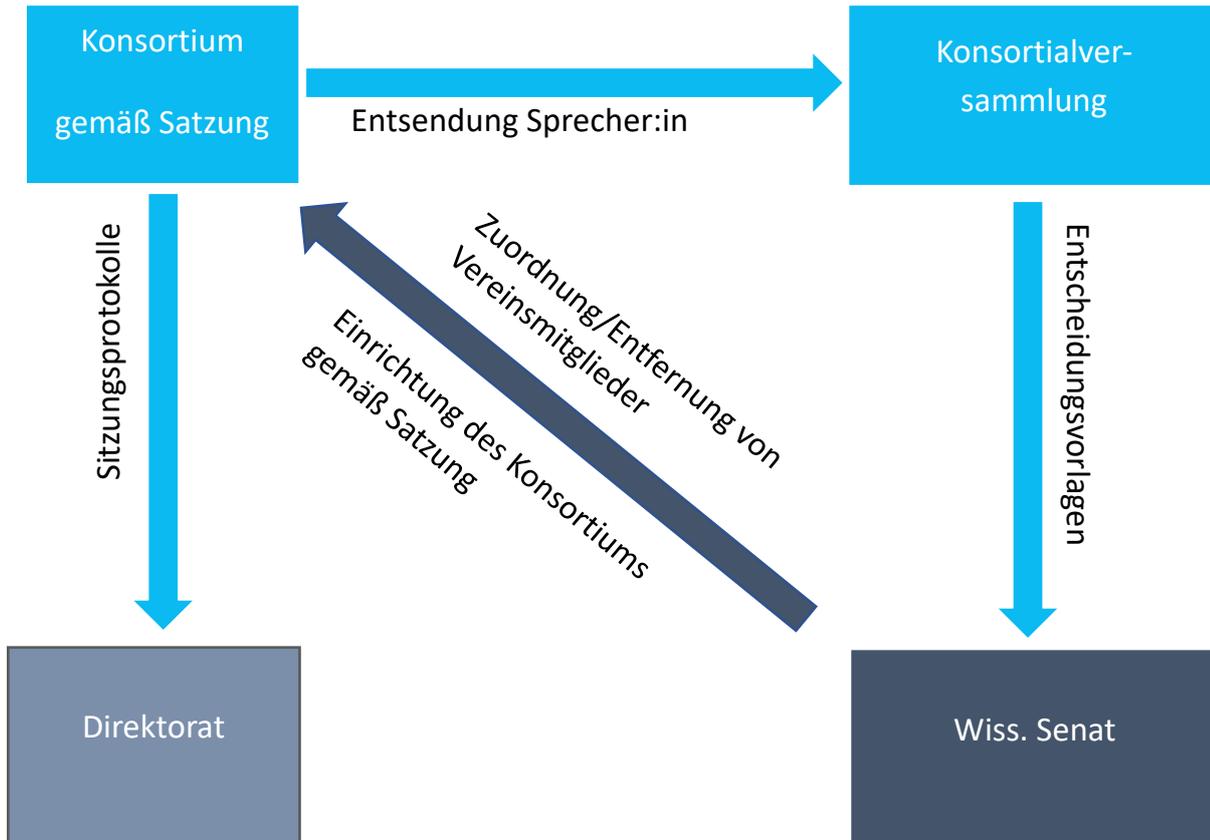
# Wie gestaltet sich das Berichtswesen?

## Sitzungsprotokolle an Direktorat

Sitzungen eines *Konsortiums gemäß Satzung* werden protokolliert, um Entscheidungen und Arbeitsfortschritte zu dokumentieren. Die Protokollierung erfolgt dabei als Ergebnis- bzw. Entscheidungsprotokoll, in denen ein Überblick über die Schlussfolgerungen und Entscheidungen gegeben wird. Die Protokollierung von Diskussionen wird in der Regel als nicht erforderlich erachtet. Das Direktorat erhält eine Kopie der Protokolle per E-Mail ([consortia@nfdi.de](mailto:consortia@nfdi.de)) zugesendet.

# Schlusswort

Der Wissenschaftliche Senat als Herausgeber des Konsortialleitfadens behält sich Änderungen vor. Über Änderungen werden die *Konsortien gemäß Satzung* informiert.



## Nationale Forschungsdaten- infrastruktur (NFDI) e.V.

Albert-Nestler-Straße 13

76131 Karlsruhe

+49 721 988 994 0

[info@nfdi.de](mailto:info@nfdi.de)

